jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1951/10/3 3Ob578/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1951

Norm

ZPO §502 Abs5

Kopf

SZ 24/259

Spruch

Die Voraussetzungen des § 502 Abs. 5 ZPO. sind nicht gegeben, wenn das Erstgericht bei seinem neuerlichen Urteil trotz Anwendung der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes wieder zum gleichen Ergebnis kommt wie in seinem ersten Urteil.

Entscheidung vom 3. Oktober 1951, 3 Ob 578/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt Wien; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Prozeßgericht erkannte den Beklagten schuldig, die Wohnung in Wien, VIII., T.gasse, zu räumen.

Das Berufungsgericht hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung an das Prozeßgericht zurück. Das Prozeßgericht erkannte neuerlich nach dem Klagebegehren.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, daß der Wert des Streitgegenstandes 10.000 S nicht übersteige.

Der Oberste Gerichtshof wies die Revision des Beklagten zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (so SZ. V/142, RZ. 1932, S. 87; 1936, S. 120; 1937, S. 22; ZBl. 1916, Nr. 318; 1917, Nr. 81; 1936, Nr. 194 u. a. m.) ist die Revision im Falle des § 502 Abs. 5 ZPO. nur dann zulässig, wenn das Prozeßgericht nur wegen der ihm vom Berufungsgericht auferlegten rechtlichen Bindung zu einem anderen Urteil gelangt. Kommt aber das Erstgericht bei Anwendung der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes nicht zu einem anderen Urteil als früher und stimmt somit die zweite Entscheidung des Prozeßgerichtes sachlich mit der ersten, aufgehobenen überein, so sind die Voraussetzungen des § 502 Abs. 5 ZPO. für die Zulässigkeit der Revision nicht gegeben.

Da das Berufungsgericht ausgesprochen hat, daß der Wert des Streitgegenstandes 10.000 S nicht übersteige, erweist sich die Revision als unzulässig und war deshalb zurückzuweisen.

Anmerkung

Z24259

Schlagworte

Berufungsgericht Rechtsansicht des -, Zulässigkeit der Revision bei, konformen Urteilen, Bindung an Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, Zulässigkeit der, Revision, Konforme Zulässigkeit der Revision nach § 502 Abs. 5 ZPO., Rechtsansicht des Aufhebungsbeschlusses, Zulässigkeit der Revision bei, Bindung des Erstgerichtes an -, Rechtskraftvorbehalt trotz Aufhebung ohne - gleiches Ersturteil, keine, Anwendung des § 502 Abs. 5 ZPO., Rechtsmittel, Zulässigkeit der Revision nach § 502 Abs. 5 ZPO, Revision Zulässigkeit der - nach§ 502 Abs. 5 ZPO., Unterinstanzen, konforme Urteile der -, Zulässigkeit der Revision nach, § 502 Abs. 5 EO, Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision nach § 502 Abs. 5 ZPO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0030OB00578.51.1003.000

Dokumentnummer

JJT_19511003_OGH0002_0030OB00578_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at